

Verbandssatzung

der Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16. September 2003 folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Stadt Flensburg und die Gemeinde Handewitt bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt“. Er hat seinen Sitz in Handewitt.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Wirtschaftsentwicklungsgemeinschaft Flensburg/Handewitt“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Flensburg und der Gemeinde Handewitt.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die kommunale Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder auf dem Gebiet der Gewerbeansiedlung zu fördern.
- (2) Darüber hinaus streben die Verbandsmitglieder die Zusammenarbeit auf weiteren wesentlichen Feldern der kommunalen Aufgabenbereiche (insbesondere des sozialen Wohnungsbaues, der Schulentwicklung, des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Stadt und der Gemeinde, der Umweltvorsorge, der Naherholung, der Energiewirtschaft, usw.) im Rahmen ihrer jeweiligen Leistungsfähigkeit und Zuständigkeit an.

(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, sich gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf allen wesentlichen Feldern der kommunalen Aufgaben zu unterrichten. Die Verbandsversammlung wird jährlich einmal auf der Grundlage von Vorschlägen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses beraten und entscheiden, auf welchen Gebieten und in welchen Schritten die kommunale Zusammenarbeit weiterentwickelt werden soll oder kann.

§ 4 **Aufgabenerfüllung**

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 wird der Zweckverband zunächst auf dem im anliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebiet der Gemeinde Handewitt in räumlicher Nähe zur Anbindung der B 199 / Autobahn A 7 Gewerbegebiete errichten und weiterentwickeln. Ihm obliegt insoweit:

- a) der Erwerb von Flächen,
- b) die Planung und Erschließung von Bauflächen für Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe einschließlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 a des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der z. Z. geltenden Fassung,
- c) die Veräußerung von Grundstücken an ansiedlungswillige Betriebe,
- d) die Betreuung der angesiedelten Betriebe.

(2) Der Zweckverband hat für das in Abs. 1 bezeichnete Gebiet alle gemeindehoheitlichen Aufgaben und Befugnisse, die für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere:

- a) die verbindliche Bauleitplanung im Rahmen des Baugesetzbuches, die Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung für die Bodenordnung, die Planung und Durchführung der Erschließung. Dies gilt auch für erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- b) die Sicherung der Energiedienstleistungen, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung;
- c) die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen.

(3) Der Zweckverband ist berechtigt und verpflichtet, die hierzu erforderlichen Verfahren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzuführen und die notwendigen Rechtssetzungsakte (Satzungen und Verordnungen) zu erlassen.

(4) Soweit rechtlich zulässig, kann der Zweckverband Dritte mit der Aufgabendurchführung betrauen. Die Vermarktung und Betreuung des Gewerbegebietes und der ansiedlungswilligen und der angesiedelten Betriebe soll der Wirtschaftsförderungs- und Regionalentwicklungsgesellschaft Flensburg/Schleswig mbH übertragen werden.

§ 5 **Organe**

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung und
2. die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6 **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Flensburg und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Handewitt oder ihren Stellvertreterinnen oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 4 weitere Vertreterinnen oder Vertreter und für jede oder jeden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Jede Vertreterin oder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung „Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung“. Für sie oder ihn oder seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 7 **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle ihr gesetzlich vorbehaltenen Aufgaben (§ 10 GKZ) sowie über die Befangenheit der Vertreterinnen und Vertreter.

(2) Entscheidungen über alle nicht der Verbandsversammlung vorbehaltenen Aufgaben werden nach Maßgabe dieser Satzung der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher oder dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen.

§ 8

Einberufung der Versammlung

(1) Die Versammlung ist von ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal halbjährlich. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher oder mindestens 1/3 der Vertreterinnen oder Vertreter unter Angabe des Beratungsgegenstandes es verlangt.

(2) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 9

Vorstandsvorsteherin/Vorstandsvorsteher

(1) Die Versammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit die Vorstandsvorsteherin oder den Vorstandsvorsteher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter:

(2) Außer den gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 10 GKZ in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung der Versammlung vorbehalten sind und die nicht nach § 11 dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss übertragen sind.

(3) Der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben oder über Vereinsvermögen zu verfügen:

- a) Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 250.000,00 €,
- b) Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 37.500,00 €,
- c) unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 5.000,00 €,
- d) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen, die im Einzelfall 2.500,00 € nicht übersteigen.

(4) Ferner werden der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher folgende Befugnisse übertragen:

- a) Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sowie von Kassenkrediten im Rahmen der Haushaltssatzung des Zweckverbandes,
- b) Abschluss von Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen der Haushaltssatzung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat die Versammlung und den Finanz- und Wirtschaftsausschuss über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.

§ 10 **Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GKZ, § 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung werden gebildet:

a) Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder der Versammlung

Aufgabengebiet:

- Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 500.000,00 €,
- Erwerb und entgeltliche Veräußerung und Belastung von sonstigen Sachen, Forderungen und anderen Rechten sowie die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen bis zum Wert von 75.000,00 €,
- unentgeltliche Veräußerung und Belastung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 10.000,00 €,
- Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000,00 € nicht übersteigen.

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Versammlung

Aufgabengebiet:

- Prüfung der Jahresrechnung

(2) Die in Abs. 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 5 Abs. 6 GKZ in Verbindung mit § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 11 **Einberufung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Ausschussmitglieder es unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 12 **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die Mitglieder des Finanz- und Wirtschaftsausschusses sowie die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeiten gelten die Vorschriften der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 13 **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß § 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 14 **Verbandsverwaltung**

Der Zweckverband unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden der Gemeinde Handewitt übertragen. Für diesen Zweck schließt die Gemeinde Handewitt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 19 a GKZ mit dem Amt Handewitt. Darüber hinaus stehen die Fachbereiche und Einrichtungen der Stadt Flensburg beratend zur Verfügung.

§ 15 **Haushalts- und Wirtschaftsführung**

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechtes entsprechend.

§ 16 **Deckung des Finanzbedarfes**

(1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfes von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2) Die Höhe der Umlagen ist in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.

(3) a) Die Verbandsumlage wird von der Stadt Flensburg in Höhe von 65 % und von der Gemeinde Handewitt in Höhe von 35 % erhoben. Diese prozentuale Aufteilung ist auf die Haushaltsjahre bis einschließlich 2005 beschränkt.

b) Ab dem Haushaltsjahr 2006 werden die Umlagen für jedes Mitglied in gleicher Höhe erhoben.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 125.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen jährlich 125.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GKZ entsprechen.

§ 18

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, in denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 10.000,00 €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von jährlich 20.000,00 € hält

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung der §§ 1 Abs. 1, 3 und 16 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GKZ der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 20

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21 **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung** **des Zweckverbandes**

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GKZ auszugleichen.

(2) Der Zweckverband wird aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Aufhebung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3) Wird der Zweckverband aufgehoben, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beigetragen haben.

§ 22 **Veröffentlichungen**

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Handewitt und der Gemeinden Handewitt und Jarplund-Weding veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt für das Amt Handewitt“, und erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und in der „Flensborg-Avis“ hingewiesen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 1 Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 23
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Januar 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 05. März 2001, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Handewitt, den 16. 2. 04



(Horst Andresen)
Verbandsvorsteher

